



Öffentliche Fassung

**STELLUNGNAHME DER DEUTSCHEN TELEKOM AG
ZUM ENTWURF DER BUNDESNETZAGENTUR VOM
06.04.2011 VORLEISTUNGSMARKT „BREITBAND-
ZUFÜHRUNG“**

Öffentliche Fassung

A. Einführung

Mit dem vorliegenden Entwurf überprüft die Bundesnetzagentur die derzeit gültige Marktanalyse des Marktes Breitbandzuführung.

Die Deutsche Telekom begrüßt die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Die BNetzA stellt erstmals für den hier untersuchten Markt fehlenden Regulierungsbedarf fest. Das Ergebnis teilt die Deutsche Telekom.

Die Kommentierung der Deutschen Telekom beschränkt sich auf die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur derzeit gültigen Marktanalyse und verweist für alle anderen Punkte ausdrücklich

- auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom im Rahmen der diesem Entwurf vorangegangenen Marktdatenabfrage und
- auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom zur ersten Marktanalyse Breitbandzuführung.

[.] Damit bestätigt sich die hier von der BNetzA dargelegte Entwicklung eines „sterbenden“ Marktes, die damit ihren Abschluss findet. Der Markt für Breitbandzuführung existiert de-facto nicht mehr.

Daher ist es nur folgerichtig, auch den fehlenden Regulierungsbedarf in diesem Markt endlich festzustellen und entsprechend auferlegte Verpflichtungen so schnell wie möglich aufzuheben.

Im Folgenden nimmt die Deutsche Telekom darüber hinaus nur zu noch einem Punkt der Marktabgrenzung und –definition Stellung, bei dem die Deutsche Telekom im Detail eine abweichende Auffassung vertritt.

B. Zur sachlichen Marktabgrenzung / -definition

Erstmals sieht die BNetzA für den hier untersuchten Markt einen gemeinsamen Markt für regionale (Parent-Pop) und nationale IP-Verkehrsübergabe (Distant-Pop) vor. Diese Feststellung eines gemeinsamen Marktes fußt lediglich darauf, dass in dem stark rückläufigen Markt die im Zusammenbruch befindlichen Angebots- und Nachfragestrukturen keine geordneten Rückschlüsse mehr auf die Substituierbarkeit von regionaler und nationaler Verkehrsübergabe getroffen werden können. Diese Ansicht wird prinzipiell von der Deutschen Telekom geteilt. Jedoch lässt sich gerade daraus keine Veränderung der bestehenden Marktabgrenzung rechtfertigen.

Schließlich stellt die BNetzA selbst fest, dass eine geordnete Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse gar nicht mehr vorgenommen werden kann. Das Ergebnis erscheint daher beliebig. Im Zweifel ist daher aus Sicht der Deutschen Telekom davon auszugehen, dass die derzeit gültige Marktabgrenzung in zwei Märkte für die Übergabe am Parent- und Distant-Pop nach wie vor Bestand hat.

C. Merkmale des § 10 Abs. 2 S. 1 TKG – Prüfung des „Drei-Kriterien-Tests“

Die Analyse und das Ergebnis der fehlenden Regulierungsbedürftigkeit des Marktes teilt die Deutsche Telekom im Wesentlichen. Mit dem de-facto vollständigen Verschwinden des Marktes, das seit der Marktdatenerhebung eingetreten ist, kann dieses Ergebnis noch bekräftigt werden.